

## Leistungsentgelt Rufbereitschaft 1 – 3 (LRE 1 – 3) kann auch an zugewiesene Beamtinnen und Beamte gezahlt werden!

**Die BEV-Hauptverwaltung hat der Einbeziehung zugestimmt.**

Im TV Arbeit 4.0 EVG 2016 wurden für allen Unternehmen einheitliche Grundsätze für die Rufbereitschaft zur Beseitigung von Unfallfolgen, Störungen oder – auch witterungsbedingten – Betriebsbehinderungen zur Sicherstellung eines reibungslosen Betriebsablaufs vereinbart. Dazu gehört auch das Leistungsentgelt Rufbereitschaft (LRE 1-3) nach § 19a FGr-TV 1 – 3, 5 und 6 bzw. dem jeweiligen Haustarifvertrag, den die EVG verhandelt hat.

Zahlungen im Rahmen der Anrechnungsrichtlinie konnten jedoch nicht geleistet werden, da die entsprechenden Genehmigungen der BEV-Hauptverwaltung noch ausstanden.

Nun ist es also soweit! LRE 1 - 3 kann gezahlt werden!

Die Zustimmung der BEV-Hauptverwaltung gilt nur für zugewiesene Beamtinnen und Beamte, die sinngemäß unter den Geltungsbereich der von der EVG verhandelten FGr-TV'e 1 – 3, 5 und 6 fallen und Arbeitsplätze innehaben, die nach diesen Tarifverträgen eingruppiert sind.

Nach § 19a FGr-TV 1 – 3, 5 und 6 wird beim ersten Einsatz innerhalb des Rufbereitschaftszeitraums das Leistungsentgelt Rufbereitschaftseinsatz 1 (LRE 1) in Höhe von 65,82 EUR (bis 31.12.2017: 64,14 EUR) gezahlt.

Ab dem zweiten Einsatz innerhalb des Rufbereitschaftszeitraums wird das Leistungsentgelt Rufbereitschaftseinsatz 2 (LRE 2) in Höhe von 43,07 EUR (bis 31.12.2017: 41,97 EUR) gezahlt.

Besteht der Einsatz während der Rufbereitschaft (Fernbereitschaft/Second Level Bereitschaft) ausschließlich darin, dass Arbeitsaufträge oder Nachfragen am selbst gewählten Aufenthaltsort erledigt werden, wird anstelle LRE 1 oder LRE 2 für jeden Einsatz ein Leistungsentgelt Rufbereitschaftseinsatz 3 (LRE 3) in Höhe von 24,66 EUR (bis 31.12.2017: 24,03 EUR) gezahlt.

Eine Liste der „genehmigten“ Unternehmen und weitere Infos



[DB Planet](#)